

Titel:

Streitwertfestsetzung nach Streitwertkatalog in der Arbeitsgerichtsbarkeit ohne Vergleichsmehrwert

Normenkette:

RVG § 15a, § 23

Leitsatz:

Aus der Nichtberücksichtigung des im Vergleich mitgeregelten Arbeitszeugnisses, der Abrechnungsverpflichtung und der Arbeitspapiere ergibt sich keine Streitwerterhöhung. Ein Vergleichsmehrwert kann nicht geltend gemacht werden. (Rn. 1 – 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Arbeitsgerichtsbarkeit, Vergleichsmehrwert, Streitwertkatalog, gerichtliche Festsetzung

Rechtsmittelinstanzen:

ArbG Würzburg, Beschluss vom 05.01.2026 – 3 Ca 1218/25

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 05.02.2026 – 7 Ta 2/26

Tenor

Der Wert des Streitgegenstandes wird für Verfahren und Vergleich auf 8.050,-- € festgesetzt.

Gründe

1

Die Festsetzung wurde angelehnt an die Erwägungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Wertungen sich das Gericht vollumfänglich anschließt.

2

Ein Vergleichsmehrwert war nicht festzustellen. Das Gericht weist insoweit auf die veröffentlichten Entscheidungen des LAG Nürnberg vom 19.7.2022 (2 Ta 49/22 – Arbeitsbescheinigung), 9.4.2021 (2 Ta 31/21 – Abrechnung) und vom 2.5.2024 (2 Ta 26/24 – Arbeitszeugnis) hin.